

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung Nr. Pr. 96

Preise, Entgelte und Handelsaufschläge in M/dt Pflanzkartoffeln — gebrochene Sortierung —

Preis- gruppe	Erntestufe	Erzeugerpreis Sortierung		Züchteranteile Sortierung		Handels- auf- schlag	Abgabepreis für die Landwirtschaft Sortierung	
		kleine	große	kleine	große		kleine	große
I	Elite und Vorstufen	44,50	24,50	3,-	0,90	2,20	49,70	27,60
	Hochzucht	41,50	21,50	3,-	0,90	2,20	46,70	24,60
	anerkannter Nachbau	40,—	20,—			2,20	42,20	22,20
	Handelssaat	39,—	19,-			2,20	41,20	21,20
II	Elite und Vorstufen	46,50	25,50	5,-	1,40	2,20	53,70	29,10
	Hochzucht	43,50	22,50	5,-	1,40	2,20	50,70	26,10
	anerkannter Nachbau	42,-	21,-			2,20	44,20	23,20
	Handelssaat	41,-	20,—			2,20	43,20	22,20
III	Elite und Vorstufen	49,50	27,50	6,—	1,80	2,20	57,70	31,50
	Hochzucht	46,50	24,50	6,-	1,80	2,20	54,70	28,50
	anerkannter Nachbau	45,-	23,-			2,20	47,20	25,20
	Handelssaat	44,-	22,-			2,20	46,20	24,20

Anordnung Nr. 2*

zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 192/1
— Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung —

vom 5. September 1972

Die Arbeitsschutzanordnung 192/1 vom 18. Juni 1968 — Werkzeugmaschinen der Metallverarbeitung — (Sonderdruck Nr. 592 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB, dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall und den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wie folgt geändert:

§ 1

1. Der § 8 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Das Abbremsen von Schleifkörpern ist statthaft, wenn die auftretenden Bremsmomente die technisch möglichen Antriebsmomente an den Schleifkörpern nicht übersteigen.“

2. Der § 32 Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Vorhandensein von Vorkehrungen nach Abs. 8 Buchstaben d bis g müssen zum Einlegen und Entnehmen der Werkstücke Hilfsmittel benutzt werden, soweit das bei Größe und Form der Werkstücke möglich ist.“

3. Der § 38 wird durch den Abs. 2 ergänzt:

„Um das Fixieren der Werkstücke im Werkzeug zu sichern, sind an den Anschlagsleisten Dauermagnete einzusetzen oder Begrenzungsleisten anzubringen.“

4. Der § 43 wird wie folgt ergänzt:

„Maschinen entsprechend § 1 der vorliegenden Anordnung, bei denen die Herstellung des in der Anordnung geforderten Zustandes nur durch umfangreiche konstruktive Veränderungen mit großen ökonomischen Aufwendungen erreichbar ist und bis zum 31. Dezember 1971 nicht abgeschlossen werden konnte, sind auszusondern.“

Ist eine Aussonderung aus Kapazitätsgründen nicht möglich, so sind die nachzurüstenden Maschinen in einem terminisierten Plan zu erfassen, zu bilanzieren und bei Generalreparaturen zu realisieren.

Die Pläne der Nachrüstung sind vom übergeordneten Organ der Betriebe zu bestätigen; sie gelten nach der Bestätigung als erteilte Sonderregelung im Sinne des § 7 der Arbeitsschutzverordnung.

Für den Einsatz dieser Maschinen sind durch den Betriebsleiter bis zum Abschluß der Nachrüstung Arbeitsschutzinstruktionen zu erarbeiten.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1972

Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau

Dr. Georgi

* Anordnung Nr. 1 vom 1. September 1970 (GBl. II Nr. 77 S. 546)